

Wahl Leo's VIII. mit diesem pactierte und die Papstwahl neu regeln wollte, wenn die römischen Verhältnisse für die Dauer auf einem legalen Standpunkt basiert werden sollten, konnte von einer Berechtigung des Kaisers bei der Wahl mitzusprechen nicht die Rede sein. Es galt dann nur das Wahlrecht auf die allein Berechtigten zu beschränken, jeden äusseren Eingriff fernzuhalten — wofür man sich bereits auf die Constitution von 824 berufen konnte — und in diesem Sinne, gerade im Gegensatz zu den vorher mit der römischen Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen gewinnt der Zusatz des Ottonianums, nach dem auch den Missi des Kaisers Eingriffe in das verbürgte Wahlrecht bestimmter Classen untersagt werden, erst seine Bedeutung und Erklärung. Gerade wenn die Römer vorher verpflichtet worden waren, keinen Papst ohne Zustimmung des Kaisers zu wählen, hatte es Sinn, in einer die Papstwahl für die Dauer neu regelnden Constitution Einsprüche kaiserlicher Missi gegen das reguläre Wahlverfahren ausdrücklich zu verbieten.

Eine Anzahl Wendungen und Ausdrücke, die der ottonischen Urkunde in ihrem zweiten Theil gegenüber der Constitution Lothars eigenthümlich sind, soll nach Sickel¹ entweder Benutzung einer Vorlage aus der ersten Hälfte des 9. Jh. oder wenigstens Vertrautheit mit dem unter Ludwig in den höheren Kreisen aufgekommenen Amtsstile voraussetzen. Da Sickel aus der Phraseologie selbst nicht den Schluss zieht, dass ein älteres Pactum vorgelegen haben müsse, sondern im Gegentheil Uebergänge wie: *'Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus'* und *'huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus'* dem Bearbeiter des Ottonianums zuschreibt, — sicher mit Recht —, fällt jeder Grund für mich fort, mich eingehender mit dem Dictat zu beschäftigen². Eben-

1) A. a. O. S. 162. 2) Kehr ist jedoch neuerdings Gött. Gel. Anz. 1896, S. 136 ff. wieder auf den Gedanken zurückgekommen, dass hier älteres karol. Dictat vorliege. Da er selbst nicht den leisesten Versuch einer Beweisführung unternimmt, verlieren seine Bemerkungen gegenüber den Schlüssen Sickels jeden Werth. Zum Ueberfluss will ich zeigen, dass die von S. als karolingisch bezeichneten Wendungen keineswegs auf ein älteres Pactum zurückzugehen brauchen. S. hatte für karolingischen Amtsstil Wendungen wie *'quantum uniuscuiusque intellectus fuerit, generalitas, argumentum, inserere, providere, perspicere, prohibere, promerere, omnimodis instituere placuit'*, Kehr die oben von Sickel noch dem Ottonianum zugeschriebenen Wendungen dafür in Anspruch genommen. Aber *'iuxta'* oder *'secundum vires et intellectum meum'* kommt zweimal in dem Römereide vor, der meiner